

machtgedanken“ unterscheidet sich der „Macht-Eigengedanke“, der ein „Eigenmacht-Eigengedanke“ oder ein „Andermacht-Andergedanke“ sein kann, und der „Macht-Andergedanke“, der ein „Eigenmacht-Andergedanke“ oder ein „Andermacht-Andergedanke“ sein kann. So ist z. B. der Gedanke des B, daß C besondere Macht habe, in Beziehung zu A ein „Andermacht-Andergedanke“. Ein „Eigenmachtgedanke“ findet sich, wie bereits mehrfach dargelegt wurde, in jedem Wollen. „In einem Macht-Andergedanken gegründete Macht“ nennen wir jede Macht, in welcher sich als Grund dieser Macht ein besonderer Seele zugehöriger Machtgedanke findet. So gehört z. B. zu den Geeignetheiten innerhalb der Macht des A, den B durch Gebot zu einem besonderen Verhalten zu veranlassen, der Gedanke des B, daß A die Macht habe, ihn (den B) zu strafen. Eine „in einem Macht-Andergedanken gegründete Macht“ kann entweder eine „in einem wahren Macht-Andergedanken gegründete Macht“ oder eine „in einem unwahren Macht-Andergedanken gegründete Macht“ sein. Eine „in einem Macht-Andergedanken gegründete Macht“ kann ferner entweder eine „in einem Andergedanken an andere Macht des Machthabers gegründete Macht“ oder eine „in einem Andergedanken an Ander-Macht gegründete Macht“ oder eine „in einem Andergedanken an Drittmacht gegründete Macht“ sein. Eine „in einem Andergedanken an andere Macht des Machthabers gegründete Macht“ liegt z. B. vor, wenn A die Macht hat, den B durch Anspruch zu einem besonderen Verhalten zu veranlassen, weil B den Gedanken an die Macht des A, ihn (den B) zu bestrafen, hat. Eine „in einem Andergedanken an Ander-Macht gegründete Macht“ liegt z. B. vor, wenn A die Macht hat, den B durch Antrag zu einem „Tausche“ zu veranlassen, weil dem B der Gedanke zugehört, daß er (B) die Macht habe, das „Eingetauschte“ mit Gewinn weiter zu veräußern. Eine „in einem Andergedanken an Drittmacht gegründete Macht“ liegt z. B. vor, wenn A die Macht hat, den B durch Anspruch zu einem besonderen Verhalten zu veranlassen, weil dem B der Gedanke zugehört, daß C die Macht habe, ihn (den B) zu bestrafen. Jene Macht, welche in einem Macht-Andergedanken „gegründet“ ist, ist nicht etwa durch jene vom Anderen gedachte Macht „bedingt“, was sich schon aus der einfachen Erwägung ergibt, daß jene vom Anderen gedachte Macht in Wahrheit gar nicht bestehen muß. Sagen wir also etwa: „Die Macht des A, X zu leisten, ist bedingt durch die Macht des B, Y zu leisten“, so ist gemeint, daß jene gegenwärtig nicht bestehende Macht des A kraft einer besonderen Macht des B begründet werden kann, sagen wir hingegen etwa: „Die Macht des A, X zu leisten, ist gegründet in dem Gedanken des B, daß A Y leisten könne“, so meinen wir, daß die gegenwärtig be-